

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. vier u. dreißigste öffentliche Sitzung  
der zweiten Kammer, am 30. October 1833.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung über das allgemeine Strafgesetz, die Vergehungen  
gegen Gesetze über indirecte Staatsabgaben betreffend. §§. 72. — 77.

Bei §. 72. des Inhalts:

(dd. Geldstrafe anstatt der Confiscation.) Wenn nach §. 70. die Confiscation auf das zur Bestrafung vorliegende Vergehen unanwendbar, oder wenn der zu confiscirende Gegenstand nicht mehr zu erlangen ist, so tritt eine dem Werthe des letzteren gleichkommende Geldbuße an die Stelle der Confiscation. — Der Werth ist im ersten Falle durch Sachverständige, im zweiten Falle durch eidliche Würdigung von Seiten des Eigenthümers zu ermitteln, und der Schuldige in den ausfallenden Betrag zu verurtheilen. — Wäre das Vergehen von mehreren Personen, die sich nach §§. 78. und 79. nicht zu vertreten haben, verübt worden (s. §. 60.), so haben sie die anstatt der Confiscation eintretende Geldstrafe, Einer für Alle, und Alle für Einen zu erlegen.

bemerkt die Deputation:

Auch wenn der zu confiscirende Gegenstand nicht mehr zu erlangen sein sollte; wird dennoch, wenn derselbe sonst nur nach Gattung, Qualität und Quantität bekannt sein sollte, der Werth desselben in den meisten Fällen zu ermitteln sein, ohne daß es der immer bedenklichen Würdigung durch den Eigenthümer bedürfen wird. Sollte dieser sogar der nämliche sein, welcher den Werth, den er eidlich anzeigen soll, zu erlegen haben würde; so dürfte Verletzung des Gewissens beinahe stets zu besorgen, überdem kein geeignetes Mittel vorhanden sein, um den Eigenthümer zur eidlichen Angabe des Werthes mit Erfolg zu nöthigen, wenn man sich nicht für folgende Fassung entscheiden wollte:

„Der Werth ist, in so fern der zu confiscirende Gegenstand einen festen oder currenten Preis hat, nach diesem, außerdem durch Sachverständige, dafern aber weder die eine, noch die andere Art der Schätzung zur Anwendung zu bringen sein sollte, durch eidliche Würdigung von Seiten des bei der strafbaren Handlung nicht betheiligten Eigenthümers (§. 70.) zu ermitteln, und der Schuldige in den ausfallenden Betrag zu verurtheilen. Sollte jedoch weder auf die eine, noch auf die andere Weise zu Ermittlung des Werthes zu gelangen sein; so sind die Vorschriften §. 17. und 18. des gegenwärtigen, in Verbindung mit §. 119. und 120. des Gesetzes über das Untersuchungsverfahren u. anzuwenden.“

Die Kammer ertheilt dem §. nach der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung ihre sofortige Zustimmung.

§. 73.:

(cc. Uebergang des Eigenthums an den Staat.) Das Eigenthum an einem der Confiscation verfallenen Gegenstande geht im Augenblick der amtlichen Beschlagnahme an den Staat über. Gegen letzteren finden deshalb weder Vindications- noch possessorisches Rechtsmittel statt. — Dagegen ist der Staat befugt, confiscirte Gegenstände sowohl von den vorigen Eigenthümern, als auch von dritten Besitzern zu vindiciren.

Abg. Meißel wünscht den ersten Punct des letzten Satzes in Wegfall zu bringen; denn es könne oft der Fall eintreten, daß eine Confiscation erfolgt sei, hinterdrein ergebe sich aber, daß der Besitzer keine Schuld gehabt habe. Wenn er nun kein solches possessorisches Rechtsmittel habe, so seien ihm alle Wege abgeschnitten, wieder zu dem Seinigen zu gelangen. Oft zeige sich, daß die Fuhrleute die Frachtbriefe cassirten und so über die Gränze führen; späterhin könne der Eigenthümer nachweisen, daß er dazu keinen Auftrag gegeben habe, und in diesem Falle würde es hart sein, wenn er sich rechtmäßig in den Besitz der confiscirten Gegenstände gesetzt habe, und nun diese von dem Staat vindicirt werden könnten.

Staatsminister v. Beschau bemerkt hierauf, daß sich das Erste durch den §. 70. erledige; der 2. Fall sei aber allerdings ein solcher, welcher überhaupt bei gestohlenen Sachen vorkomme.

Abg. Meißel entgegnet, daß der §. 70. von solchen Personen spreche, welche der Besitzer nicht zu vertreten habe, aber oft sei der Fall, daß solche Personen, welche er zu vertreten habe, besonders Knechte, sich dieses erlaubten; hier würde nun §. 70. nicht Platz greifen.

Abg. Schwabe tritt dem bei, und wünscht gleichfalls, daß der letzte Satz hinwegfalle; auch

Abg. Job erklärt sich gegen den letzten Satz und findet überhaupt darin zu viel Willkühr, daß mit der Beschlagnahme zugleich die Confiscation eintrete und erst später eine Cognition stattfinden solle. Er schlägt daher vor, nach den Worten: „der amtlichen Beschlagnahme,“ einzuschalten: „und erlangter Rechtskraft der darauf gerichteten Entscheidung in der Sache.“

Abg. v. Thielau stellt die Frage: Was unter Confiscation vom vorigen Eigenthümer zu verstehen sei? worauf

Staatsminister v. Beschau antwortet: Derjenige, welcher die Sache früher besessen, indem sie wieder in seine Hände gelangt sein könne.

Abg. v. Thielau bemerkt aber hierauf, daß dann nicht confiscirt werde, weil er der vorige Eigenthümer, sondern weil er der Besitzer sei, er möge der vorige Eigenthümer sein oder nicht.

Der königl. Commissar Behner äußert, es beziehe sich das auf den ersten Satz; denn vom Momente der Beschlagnahme an sei der Eigenthümer nicht mehr Eigenthümer, sondern voriger Eigenthümer, da das Eigenthum auf den Staat übergegangen sei.

Vicepräsident hält auch die Sache für dunkel; er verstehe unter confiscirten Gegenständen solche, welche der Fiscus an sich genommen, und nun könne die Vindication doch nur